

Beschlussvorschlag:

Zur Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates, keine Waren und Dienstleistungen mehr zu beziehen, die mithilfe ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, werden die folgenden Grundsätze zur Verhinderung ausbeuterischer Kinderarbeit (ILO-Konvention 182) und zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei Vergaben der Stadt Halle (Saale) berücksichtigt:

- 1. Anbieter müssen in ihren Geboten nachweisen, dass die Produkte über eine entsprechende Zertifizierung durch geeignete und anerkannte Gütesiegel (Label) verfügen.*
- 2. Sollte für ein Produkt kein derartiges Gütesiegel vorhanden sein, so ist mit Angebotsabgabe – wenn begründbar nicht zeitnah möglich, spätestens mit Leistungserbringung – vom Anbieter die schriftliche Erklärung vorzulegen, dass die Produkte diesen Anforderungen genügen. Außerdem sind durch den Anbieter entsprechende Erklärungen gegebenenfalls auch von Vor-Lieferanten beizubringen.*
- 3. In jedem Fall sind in Verträgen routinemäßig Vertragsstrafen für den Fall vorzusehen, dass Anbieter letztlich doch Waren liefern, die nicht den geforderten Gütesiegeln oder Anforderungen entsprechen.*
- 4. Die Stadtverwaltung Halle sollte dazu stichprobenhaft die gelieferten Waren auf die Einhaltung der ILO-Normen und das Kinderarbeitsverbot prüfen.*